Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Obwalden
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-31304

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ 35. Dieses Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, sowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zum Vollzuge mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

VI. Kanton Obwalden.

Allgemeines.

Reglement betreffend den kantonalen Fonds für die Ausbildung von Anormalen. (Vom 29. Februar 1928.)

Der Regierungsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald,
auf Antrag des Erziehungsrates,
beschließt:

Art. 1. Der kantonale Fonds für die Ausbildung von Anormalen wird angelegt aus dem Ergebnis der Kollekte, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates im Jahre 1927 zu diesem Zwecke durchgeführt hat. Er wird weiter geäufnet durch Beiträge aus der Staatskasse und durch allfällige mildtätige Spenden und Legate.

Art. 2. Die Zinserträgnisse des Fonds sind zu Beiträgen an solche berufliche Ausbildung von Anormalen zu verwenden, die geeignet ist, sie zu möglichster Selbständigkeit im Erwerbsleben zu befähigen.

Art. 3. Das Erträgnis des Fonds wird alljährlich vom Regierungsrat, nach vorausgegangener Ausschreibung im Amtsblatt, auf Begutachtung durch das Departement des Vormundschafts- und Armenwesens, unter die dürftigsten Bewerber verteilt.

Art. 4. Die Unterstützungsberechtigung hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

a) Als Anormale fallen in Betracht: Krüppelhafte, Schwachsinnige, Schwererziehbare, Epileptische, Blinde.

Taubstumme müssen dermalen auf die Erträgnisse der ausschließlich für sie bestimmten Kaiser-Röthlin-Stiftung verwiesen werden.

b) Der zu Unterstützende muß im Kanton wohnender Kantonsbürger oder seit fünf Jahren im Kanton wohnender Schweizerbürger sein.

c) Die Vermögensverhältnisse müssen derart beschaffen sein, daß eine Anstaltsversorgung ohne Unterstützung ganz oder nahezu unerschwinglich wäre. Bei der Verteilung sind die Beiträge nach den Vermögensverhältnissen abzustufen.

d) Es werden nur Beiträge an die Versorgung in Anstalten, die der beruflichen Ausbildung dienen, verabfolgt und nur für solche Anormale, bei denen eine zweckentsprechende Ausbildung erwartet werden kann. Anormale im Alter von über zwanzig Jahren fallen außer Betracht.

Art. 5. Der Vorsteher des Vormundschafts- und Armendepartements besorgt die Verwaltung des Fonds.

Art. 6. Die erste Ausschreibung und Verteilung hat im Sommer oder Herbst 1929 zu erfolgen.

VII. Kanton Nidwalden.

1. Primarschule.

I. Verordnung über die Verteilung der Stipendien im Institut Maria Rickenbach. (Landrat, 20. Oktober 1928.)

Mit Zuschrift vom 27. Februar 1859 hat das löbliche Frauenkloster Maria Rickenbach um die Anerkennung des Landrates von Nidwalden, die am 13. April 1859 erfolgte, nachgesucht und dabei das Anerbieten gemacht, von der Zeit der hohen landrätlichen Bestätigung an, „fortwährend und zu allen Zeiten ihres Bestandes acht arme Kinder von Nidwalden und bei bessern Vermögensumständen noch mehrere Kinder unentgeltlich pflegen, kleiden, nähren, erziehen und für ihren Unterricht in Religion, Schule und Arbeit sorgen zu wollen“. Über die Verteilung dieser Stipendien vom Institut Maria Rickenbach erläßt der Landrat folgende Bestimmungen:

§ 1. Auf die einzelnen Armengemeinden entfallen folgende Freiplätze am Institut Maria Rickenbach: Auf Stans 3, auf Buochs, Wolfenschießen, Beckenried, Hergiswil und Emmeten je 1 Freiplatz.

§ 2. Es sind bei Verleihung dieser Freiplätze nur arme, wirklich unterstützungsbedürftige Familien zu berücksichtigen.